

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen zweischaliger Weichtiere und Meeresschnecken aus Japan

Vom 7. November 1994

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über das Inverkehrbringen zweischaliger Weichtiere und Meeresschnecken aus Japan vom 25. September 1992 (BGBl. I S. 1670) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz angefügt:

»Dies gilt nicht für Jakobsmuscheln und andere Pectenmuscheln, die tiefgefroren oder verarbeitet sind.«

2. In § 2 wird die Angabe »§ 1« durch die Angabe »§ 1 Satz 1« ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. November 1994

Der Bundesminister für Gesundheit

Horst Seehofer